

Parkordnung der TU Wien

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abstellen von Fahrzeugen
- § 3 Erteilung von Einfahrtsgenehmigungen
- § 4 Rechte und Pflichten der Inhaberinnen / Inhaber von Einfahrtsgenehmigungen
- § 5 Benützung der Parkplätze
- § 6 Strafbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Es werden grundsätzlich nur Einfahrtsgenehmigungen, nicht jedoch Einstellgenehmigungen erteilt. Einfahrtsgenehmigungen können jederzeit widerrufen werden. Die Vergabe erfolgt durch das zuständige Mitglied des Rektorats bzw. der dazu Bevollmächtigten / dem dazu Bevollmächtigten.
- (2) Die Parkplätze im Bereich der TU Wien sind speziell gekennzeichnet und können außerdem einer bestimmten Widmung unterliegen.
- (3) Für die zur Verfügung stehenden Parkplätze können dauernde oder vorübergehende Einschränkungen verfügt werden.
- (4) Die TU Wien ist weder zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge noch zur Reinigung, Schneeräumung oder Streuung der Parkflächen verpflichtet.
- (5) Die Bestimmungen der Brandschutz- und der Sicherheitsordnung sind einzuhalten.

§ 2 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Mehrspurige Kraftfahrzeuge sowie Motorräder, Mopeds, Mofas und Fahrräder von Angehörigen der TU Wien sowie von Besucherinnen / Besuchern sind auf den dafür gekennzeichneten Plätzen so abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung für den Verkehr darstellen. Insbesondere sind die Zufahrten, Zugänge, Notausgänge, Fluchtwege etc. von und zu den Universitätsgebäuden aus Sicherheitsgründen freizuhalten.
- (2) Fahrräder sowie motorbetriebene einspurige Fahrzeuge dürfen ohne Einfahrtsgenehmigung auf den hierfür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Eine Einfahrtsgenehmigung für motorbetriebene einspurige Fahrzeuge ist dann erforderlich, wenn die Zufahrt nur mit Schlüssel bzw. Zutrittskarte möglich ist.
- (3) Fahrräder sind an Fahrradständern, soweit diese vorhanden sind, abzustellen. Das Anlehen von einspurigen Fahrzeugen an Hauswänden sowie das Abstellen auf Flächen für den fließenden Verkehr, in Fluchtwegen oder auf Rasenflächen ist verboten.
- (4) Widerrechtlich oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs auf Kosten der Halterin / des Halters abgeschleppt.

§ 3 Erteilung von Einfahrtsgenehmigungen

- (1) Einfahrtsgenehmigungen dürfen an Angehörige der TU Wien ausgegeben werden.
- (2) Bei der Vergabe der Einfahrtsgenehmigungen ist auf die Anzahl der verfügbaren Parkplätze Rücksicht zu nehmen. Maximal sind doppelt so viele Einfahrtsgenehmigungen als

Abstellflächen vorhanden sind, zu vergeben. Die Parkplätze sind im Regelfall nicht bestimmten Personen zuzuweisen.

- (3) Universitätsfremde dürfen auf das Gelände der TU Wien nur zu Vorsprachen, zur Ausführung von Dienstleistungen, zum Zwecke von Zustellungen oder für den Veranstaltungsbetrieb einfahren und haben nach Beendigung der Tätigkeit die dafür bestimmte Parkfläche unverzüglich zu verlassen. Universitätsangehörige ohne Einfahrtsgenehmigung dürfen bei nachgewiesener dienstlicher Notwendigkeit ausnahmsweise einfahren, in diesem Fall ist die Parkfläche jedenfalls bis spätestens bei Dienstende zu verlassen.
- (4) Bei der Vergabe der Einfahrtsgenehmigungen ist auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:
 - a) Dienstliche Notwendigkeit der Benützung eines Kraftfahrzeuges
 - b) Zumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - c) Entfernung zwischen ständigem Wohnort und Dienststelle
 - d) Gesundheitliche und soziale Gesichtspunkte
 - e) Anzahl der Angehörigen der betreffenden Universitätseinrichtung unter Berücksichtigung der an die Angehörigen bereits ausgegebenen Einfahrtsgenehmigungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Inhaberinnen / Inhaber von Einfahrtsgenehmigungen

- (1) Die Benützungsbewilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Genehmigungsinhaberin / der Genehmigungsinhaber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Genehmigung berechtigt nur dann zum Abstellen eines Fahrzeugs, wenn die verfügbaren Parkplätze noch nicht besetzt sind. Parkplätze, die einer speziellen Widmung unterliegen und als solche gekennzeichnet sind, dürfen nur entsprechend ihrer Widmung benutzt werden. Falls die verfügbaren Parkflächen besetzt sind, ist das Fahrzeug außerhalb des Universitätsgeländes abzustellen.
- (3) Die Genehmigungsinhaberin / der Genehmigungsinhaber verzichtet auf jedweden Ersatz eines Schadens, der ihr / ihm durch die TU Wien im Zusammenhang mit der Einstellung des Fahrzeugs entsteht.
- (4) Die Benützungsbewilligung gilt nur für die angeführte Genehmigungsinhaberin / den angeführten Genehmigungsinhaber; die Benützungsbewilligung kann daher nicht an Dritte übertragen werden. Die Genehmigungsinhaberin / der Genehmigungsinhaber darf jedenfalls nur ein Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Parkflächen abstellen.
- (5) Die Genehmigungsinhaberin / der Genehmigungsinhaber hat nach dem Ausscheiden aus dem Dienststand der TU Wien Schlüssel bzw. Zutrittskarte zu retournieren.
- (6) Die Entrichtung von allfällig anfallenden Kosten ist im Mitteilungsblatt der TU Wien gesondert zu regeln.

§ 5 Benützung der Parkplätze

- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen darf - unter Beachtung vorhandener Bodenmarkierungen, allfälliger Park- und Halteverbotszeichen sowie verfügbarer zeitlicher oder persönlicher Beschränkungen - ausschließlich auf den dafür bestimmten Bodenflächen erfolgen.
- (2) Behindertenparkplätze dürfen ausschließlich von Behinderten benutzt werden.
- (3) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne behördliches Kennzeichen sowie das länger dauernde Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern ist verboten.

- (4) Das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen auf dem Areal der TU Wien ist, abgesehen von einer Pannenbehebung, untersagt. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge der TU Wien.
- (5) Auf den Flächen und Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung mit der Maßgabe, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt.
- (6) Alle Benutzerinnen / Benutzer von Verkehrsflächen sind verpflichtet, der TU Wien alle Schäden und Verluste an Einrichtungen der TU Wien zu ersetzen sowie bei Schadenersatzforderungen Dritter die TU Wien schadlos zu halten, wenn Schäden von ihnen im Zusammenhang mit dem Einfahren, Abstellen oder sonstigem Betrieb von Fahrzeugen auf dem Universitätsgelände verursacht werden.

§ 6 Strafbestimmungen

- (1) Verkehrshinderlich bzw. nicht den Bestimmungen dieser Parkordnung entsprechend abgestellte Fahrzeuge können, sofern anders keine Abhilfe geschaffen werden kann, auf Kosten der Fahrzeughalterin / des Fahrzeughalters entfernt werden.
 - (2) Verstöße gegen die Parkordnung können mit dem Einfahrtsverbot auf das Gelände der TU Wien, dem Entzug von erteilten Einfahrtsgenehmigung sowie mit Besitzstörungsklagen geahndet werden.
-

Beschluss des Rektorates vom 15.1.2008

Beschluss des Senats vom 21.1.2008

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. xxx